

Infektionsschutz

Situation im Rettungsdienst

- Beim Krankentransport und bei der Notfallrettung sind Einsatzkräfte Gefährdungen ausgesetzt, die z. B. von Biostoffen (Blut, Sekreten usw.) ausgehen.
- Stresssituationen begünstigen ein Verhalten, das die Übertragung von Krankheitserregern fördern kann.
- Der Infektionsstatus von Patientinnen und Patienten ist in vielen Fällen unbekannt.
- Beim Umsetzen oder Umlagern von Patientinnen und Patienten findet ein direkter Körperkontakt statt.

Situation im Rettungsdienst

- Die Raumverhältnisse sind beengt und auch bei vorsichtiger Fahrweise ist im Rettungsfahrzeug nur ein unruhiges Arbeiten möglich.
- Stich- und Schnittverletzungen mit scharfen oder spitzen Gegenständen (Kanülen, Skalpellen oder ähnlichen Arbeitsgeräten), die durch Patientenblut oder Körperflüssigkeiten verunreinigt wurden, sind unter diesen Bedingungen nicht selten die Folge.
- Routinetätigkeiten, wie Desinfektionsarbeiten und sonstige Hygienemaßnahmen am Rettungswagen oder in der Rettungswache, bergen Gefährdungen durch Biostoffe.

Unternehmer/Arbeitgeber

Im Rettungsdienst ist die Rolle des Unternehmer bzw. Arbeitgebers je nach entsprechender Organisation unterschiedlichen Personen zugeordnet.

- In Hilfeleistungsunternehmen ist dies die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.
- Für den Rettungsdienst in Trägerschaft eines Kreises ist es die Landrätin bzw. der Landrat.
- Bei der Berufsfeuerwehr einer Stadt oder der freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, wo z. B. angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst eingesetzt werden, ist dies die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

Unternehmensleitbild

- Ein Unternehmensleitbild beschreibt das Selbstverständnis und die Grundprinzipien eines Unternehmens. Nach innen soll ein Leitbild Orientierung geben. Nach außen soll es deutlich machen, wofür eine Organisation steht.
- Wichtig ist, Ziele in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu berücksichtigen. Zur Erreichung der Ziele im Sinne eines ständigen Verbesserungsprozesses sollte das Instrument der Gefährdungsbeurteilung genutzt werden.
- Auch Maßnahmen zur Gesundheitsförderung dienen der Umsetzung des Leitbildes.

Pflichtenübertragung

- Da der Unternehmer/Arbeitgeber nicht alle Pflichten selbst übernehmen kann, hat der Gesetzgeber dem Unternehmer/Arbeitgeber Möglichkeiten der Delegation gegeben.
- Der Unternehmer/Arbeitgeber kann Personen gemäß §13 ArbSchG mit der Leitung des Rettungsdienstes beauftragen. Dazu zählen z. B. die Dienststellenleiterin oder der -leiter einer Hilfeleistungsorganisation, die Amtsleiterin oder der -leiter der Berufsfeuerwehr oder die Fachbereichsleiterin bzw. der -leiter für den Rettungsdienst eines Kreises.
- Die Leiterin bzw. der Leiter des Rettungsdienstes hat zusätzlich noch die Möglichkeit im Rahmen der Pflichtenübertragung Aufgaben und Pflichten, aber auch die notwendigen Befugnisse auf zuverlässige und fachkundige Mitarbeitende zu übertragen.

Gefährdungsbeurteilung

- Grundlage für zu treffende Maßnahmen zur Prävention von Infektionen ist die Gefährdungsbeurteilung. In ihr sind potenzielle Infektionsgefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen, welche Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz der Rettungskräfte zu treffen sind. Der Stand der Technik und das Regelwerk zur Biostoff-Verordnung ist hierbei zu berücksichtigen.
- Ergebnis sollte ein ganzheitliches betriebliches Präventionskonzept sein, das Ursachen aufzeigt und geeignete Maßnahmen zur Prävention von Infektionen festlegt.
- Die Auswahl der Schutzmaßnahmen ist immer auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu treffen.

Unterweisung

- Mitarbeitende müssen regelmäßig, d. h. mindestens einmal jährlich, zum Thema Infektionsschutz unterwiesen werden.
- Inhaltlich muss die Unterweisung an die Gefährdungsbeurteilung angepasst sein.
- Unterweisungen müssen dokumentiert werden.

Technische Schutzmaßnahmen

- Zur Vermeidung von Stich- und Schnittverletzungen (beim Einsatz von spitzen und scharfen medizinischen Instrumenten) sind sogenannte Sicherheitsgeräte einzusetzen.
- Mitarbeitende sind für eine sichere Anwendung der Sicherheitsgeräte zu schulen.
- Beidhändiges Zurückstecken (Recapping) in die Schutzkappe ist verboten.

Technische Schutzmaßnahmen

- Gebrauchte medizinische Instrumente, einschließlich derer mit Sicherheitsmechanismus, sind nach Gebrauch in geeigneten Abfallbehältnissen zu entsorgen.
- Kontaminierte Schutzkleidung und PSA sind – sofern es sich nicht um Einwegprodukte handelt – vom Arbeitgeber mit geeigneten Verfahren zu desinfizieren und zu reinigen. In der gleichen Weise ist mit kontaminierter Arbeitskleidung zu verfahren.
- Benutzte Arbeits-, Dienst- und Schutzkleidung ist in geeigneten mitwaschbaren Wäschesäcken zu sammeln. Nachträgliches Sortieren ist nicht erlaubt.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Es ist ein Hygieneplan zu erstellen, in dem Desinfektionsmaßnahmen festgelegt sind.
- Es ist eine Betriebs- und Arbeitsanweisung für Arbeiten mit Infektionsgefährdungen zu erstellen.
Hinweis: Die Betriebsanweisung, auch Grundlage für die Unterweisung, kann mit dem Hygieneplan kombiniert werden. Die Arbeitsanweisung regelt detailliert wie bestimmte Arbeiten (z. B. Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten mit erhöhter Infektionsgefahr) durchzuführen sind.
- Die Betriebsanweisung ist den Versicherten bekannt zu machen (z. B. Aushang, Intranet).

Schutzausrüstung

- Vom Arbeitgeber sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutz) zur Verfügung zu stellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.
- Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.
- Versicherte sind von Führungskräften anzuhalten, die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen und entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß zu benutzen.

Maßnahmen nach einer Stichverletzung

- Maßnahmen zur Abwendung und Eingrenzung einer Infektion nach einer Nadelstichverletzung oder Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Erste Hilfe, Postexpositionsprophylaxe) sind festzulegen.
- Versicherte sind über alle Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe zu unterweisen.
- Bei Erfordernis einer serologischen Kontrolle bzw. PEP ist die entsprechende Stelle (insbesondere die Durchgangsärztin/der Durchgangsarzt) unmittelbar nach dem Unfall aufzusuchen.
- Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt ist in dieses Verfahren mit einzubinden.

Maßnahmen nach einer Stichverletzung

- Versicherte sind zu informieren, an welcher Stelle eine Postexpositionsprophylaxe bei einer möglichen HIV-Infektion durchgeführt werden kann.
- Unfälle mit Infektionsgefahr, wie z. B. Nadelstichverletzungen und Haut- oder Schleimhautkontakte müssen dokumentiert werden.
- Hinweis: Versicherte sind in der Beweispflicht. Deswegen ist die Dokumentation von besonderer Bedeutung.